



Datum: 31.01.2013 Nr.: 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Leitfaden zur Kinderbetreuung an der Georg-August-Universität
Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen)

75

Zweite Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der
Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)

95

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Ordnung des „Graduiertenkollegs 1644 Skalenprobleme in der
Statistik“ (Berichtigung)

97

Abteilung Forschung:

Änderung des Organigramms der Abteilung Forschung

99

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium hat am 18.12.2012 die Änderung des Leitfadens zur Kinderbetreuung an der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2876) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591).

Die Beteiligung des Personalrates ist am 16.01.2013 erfolgt (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl S. 210).

Die geänderte Fassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Flexible Kinderbetreuung**Leitfaden zu den Kinderbetreuungsangeboten****an der Georg-August-Universität Göttingen****(ohne Universitätsmedizin Göttingen mit Ausnahme der Angebote für Studierende)****Inhaltsangabe**

1. Einleitung
2. Ziele des Leitfadens
3. Nutzungsbedingungen
4. Kinderbetreuungsangebote
 - 4.1. Kindernotfallbetreuung
 - 4.2. Kinderbetreuung während Dienstreisen, Tagungsreisen und Qualifizierungsmaßnahmen
 - 4.3. Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität Göttingen
 - 4.4. Flexible Kinderbetreuung für studierende Eltern der Universität und der Universitätsmedizin
- Anlagen

1. Einleitung

Die Georg-August-Universität Göttingen hat sich das Ziel gesetzt eine familienfreundliche Hochschule zu sein und die Gestaltung der Arbeits- und Studienbedingungen so auszurichten, dass es für Frauen und Männer möglich ist, Wissenschaft/Studium/Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Festgelegt ist dieses Ziel in Planungs- und Steuerungsinstrumenten auf den verschiedenen Ebenen und in den verschiedenen Bereichen der Universität: Im Entwicklungsplan der Universität Göttingen (2013-17) ist das Ziel ebenso genannt wie in den Entwicklungs- und Gleichstellungsplänen der Fakultäten.

Die Universität hat erkannt, dass ein mit Familienfreundlichkeit verbundener Kulturwandel die Attraktivität der Universität als Arbeits- und Ausbildungsort steigert und dass angesichts einer verstärkten Wettbewerbssituation unter den Hochschulen die Familienfreundlichkeit ein wichtiger Faktor für die Gewinnung und Bindung von exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern geworden ist. Deshalb hat die Universität das Welcome Centre mit dem Dual Career Service sowie den FamilienService eingerichtet, sie hat eine neue Betreuungseinrichtung im Nordbereich gebaut und sich erfolgreich am Programm „Familienfreundliche Hochschule“ des Ministerium für Wissenschaft und Kultur beteiligt.

Die Entwicklung und Umsetzung familienorientierter Maßnahmen erfolgt in verschiedenen Handlungsfeldern, z.B. in der Arbeitsorganisation, der Personalentwicklung, der Organisationskultur und im Ausbau der Serviceangebote für Eltern. Im Zuge der Umsetzung der Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat die Universität Göttingen im Oktober 2009 den FamilienService am Gleichstellungsbüro eingerichtet. Der FamilienService koordiniert und entwickelt Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Wissenschaft/Studium/Beruf und Familie und ist die erste Anlauf- und Beratungsstelle für Eltern an der Universität Göttingen.

Die Arbeits- und Studienbedingungen einer Hochschule sind durch zeitliche Unregelmäßigkeiten charakterisiert, die sich aus dem Wechsel von Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit sowie aus der in der Universität geforderten Mobilität (Tagungen, Auslandsaufenthalte, Exkursionen) und diskontinuierlichen Arbeitszeiten (Laborarbeit, Experimente, Nacharbeit, Gremiensitzungen) ergeben. Diese Arbeits- und Studienbedingungen an Hochschulen führen zum einen zu hohen und speziellen Anforderungen an die Angebote zur Kinderbetreuung und zum anderen zu dem Bedarf nach finanziellen Zuschüssen zur Kinderbetreuung.

Die Anforderungen an die Betreuungsangebote gehen über die derzeit bestehenden Standards der Kinderbetreuungseinrichtungen hinaus. Eltern benötigen zeitlich und räumlich flexible Betreuungsangebote, die in Notfällen auch kurzfristig und unbürokratisch

bereitgestellt werden. Werden neue Angebote zur Kinderbetreuung eingerichtet, so müssen sich diese am Bedarf der Eltern und der Kinder orientieren, sie müssen rechtlichen Vorgaben z.B. zum zulässigen Umfang der Fremdbetreuung entsprechen und pädagogischen Ansprüchen genügen.

Der Bedarf nach finanziellen Zuschüssen zur Kinderbetreuung ergibt sich daraus, dass flexible und individuelle Betreuungsangebote kostenintensiv sind und zusätzlich zu den laufenden Betreuungskosten anfallen. Darüber hinaus entsteht der Bedarf nach Zuschüssen für die besonders kostenintensive Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

Der vorliegende Leitfaden wurde im Auftrag des Präsidiums der Universität vom FamilienService in Zusammenarbeit mit der Personal-, Finanz- und Rechtsabteilung sowie mit dem Personalrat der Universität erarbeitet und richtet sich an alle Mitglieder und Angehörige der Georg-August-Universität Göttingen ohne Universitätsmedizin (UMG) mit Ausnahme der Studierenden.

2. Ziele des Leitfadens

Um dem eingangs geschilderten, hochschulspezifischen Bedarf nach flexiblen und kurzfristigen Angeboten der Kinderbetreuung entgegenzukommen, hat das Präsidium der Georg-August-Universität finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Der FamilienService hat die Serviceangebote entwickelt und bietet für Eltern an der Universität Göttingen

- Kindernotfallbetreuung,
- Kinderbetreuung während Dienstreisen, Tagungsreisen und Qualifizierungsmaßnahmen,
- Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität Göttingen sowie
- Flexible Kinderbetreuung für studierende Eltern an.

Ziel des Leitfadens ist es, die genannten Kinderbetreuungsangebote der Universität Göttingen bekannt zu machen sowie auf gesetzliche Ansprüche bei Krankheit eines Kindes aufmerksam zu machen (Anlage 1). Der Leitfaden richtet sich an Eltern sowie an Institute, zentrale Einrichtungen und andere Institutionen der Georg-August-Universität und stellt Hinweise für die Beantragung und Nutzung dieser Angebote zusammen.

3. Nutzungsbedingungen

Die Kinderbetreuungsangebote können auf Antrag genutzt werden. Antragsberechtigt sind Mitglieder und Angehörige der Universität (§ 5 und § 6 Grundordnung der Georg-August-

Universität, 2008), die sich durch einen Universitätsausweis, einen Studierendenausweis bzw. eine Gästekarte ausweisen können.

Zu den antragsberechtigten Mitgliedern der Universität zählen:

- Beschäftigte (Tarifpersonal, Lektorinnen/Lektoren, Verwalterinnen/Verwalter, Vertretungsbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, geringfügig Beschäftigte, Auszubildende, Volontärinnen/Volontäre),
- Beamtinnen/Beamte,
- Doktorandinnen/Doktoranden,
- eingeschriebene Studierende.

Zu den antragsberechtigten Angehörigen der Universität zählen:

- Gastwissenschaftlerinnen/Gastwissenschaftler,
- Praktikantinnen/Praktikanten,
- Fellows,
- Stipendiatinnen/Stipendiaten.

Die Maßnahmen sind zielgruppenspezifisch ausgerichtet. Das bereits seit 2008 laufende Projekt „Flexible Kinderbetreuung für studierende Eltern an der Georg-August-Universität“ richtet sich nur an Studierende. Das Projekt wurde ab dem 1. Oktober 2010 um die Komponente „Notfallkinderbetreuung“ erweitert. Bei den Angeboten „Kinderbetreuung während Dienstreisen, Tagungsreisen und Qualifizierungsmaßnahmen“ und „Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität Göttingen“ sind Studierende nicht antragsberechtigt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Gewährung von Angeboten, insbesondere finanziellen Zuschüssen, die nach diesem Leitfaden beantragt werden können.

Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Ressourcen, insbesondere von finanziellen Mitteln und Betreuungskapazitäten.

4. Kinderbetreuungsangebote

4.1. Kindernotfallbetreuung

Die Universität Göttingen bietet kostenlose Kinderbetreuung in Notfällen und in Randzeiten bei (dienstlicher) Unabkömmlichkeit der Eltern an.

Die stundenweise Betreuung der Kinder unter 12 Jahren wird durch qualifizierte Betreuungspersonen auf Wunsch direkt in der elterlichen Wohnung durchgeführt.

Die Vermittlung der Betreuungsperson erfolgt kurzfristig durch den externen Kooperationspartner der Universität.

Es wird angestrebt, dass interessierte Eltern und ihre Kinder bereits im Vorfeld die Möglichkeit haben, die betreuende Person kennen zu lernen, damit später im Bedarfsfall ein kurzfristiger Betreuungseinsatz möglich ist.

Die Notfallbetreuung kann im Rahmen der Kapazitäten der Kindertagespflegebörse unbegrenzt in Anspruch genommen werden. Sie kann jedoch nur bis zu viermal jährlich je zu betreuendem Kind über den FamilienService finanziert werden. Eine darüber hinausgehende Betreuung muss von den Eltern bzw. Dritten (z.B. Fakultäten, Zentren, DFG-Verbundprojekte) finanziert werden.

In folgenden Fällen kann bei (dienstlicher) Unabkömmlichkeit des Elternteils die Kindernotfallbetreuung in Anspruch genommen werden:

1. Kurzfristige Erkrankung des eigenen Kindes.
2. Unerwarteter Ausfall der Regelbetreuung (vorgesehene Betreuungsperson, Kita, Schule/Hort, Tagesmutter, Babysitter) auch z.B. durch Krankheit, schlechte Wetterbedingungen oder Streik.
3. Dienstliche Termine, z.B. Überstunden, Vertretungen, Kommissionssitzungen oder Studienveranstaltungen außerhalb der Regelbetreuungszeit des Kindes.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die sich durch einen Universitätsausweis, einen Studierendenausweis bzw. eine Gästekarte ausweisen können.

Das Kontingent an Kindernotfallbetreuungsstunden bzw. -tagen, die der Anbieter für die Universität bereitstellt, wird jährlich vereinbart und ist im Kooperationsvertrag zwischen der Universität und dem Anbieter geregelt.

Ein Merkblatt mit Hinweisen zum Antragsverfahren finden Sie in der Anlage 2, das Aufnahmeformular für den Notfall-Pool, sowie das Anmeldeformular für eine Kindernotfallbetreuung füllen Sie direkt bei der Kindertagespflegebörse aus.

4.2. Kinderbetreuung während Dienstreisen, Tagungsreisen und Qualifizierungsmaßnahmen

Die Universität Göttingen bietet Zuschüsse zu Kosten für Kinderbetreuung, die auf Grund von Dienstreisen oder Tagungsreisen oder durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen entstehen. In allen Fällen muss eine Bescheinigung des Vorgesetzten über das dienstliche Interesse zur Durchführung der Reise bzw. zur Teilnahme an der Maßnahme vorgelegt werden.

Der Zuschuss kann in folgenden Fällen beantragt werden:

1. Es besteht die Notwendigkeit, das Kind mit auf eine Dienstreise zu nehmen.
2. Es besteht die Notwendigkeit, das Kind und eine Betreuungsperson mit auf eine Dienstreise zu nehmen.
3. Die Abwesenheitszeit durch die Dienstreise, die Tagungsreise oder die Qualifizierungsmaßnahme geht über die Öffnungszeit der Betreuungseinrichtung oder Schule hinaus.

Der Zuschuss kann für anfallende Kinderbetreuungskosten während der Tagung sowie für Reise- und Unterkunftskosten des Kindes und der Betreuungsperson eingesetzt werden. Die Betreuungsperson kann die Partnerin/der Partner, eine Tagespflegeperson oder ein Babysitter sein.

Der Zuschuss beträgt maximal 250 Euro je Fall und kann zweimal pro Jahr und Antragsteller/in über den FamilienService bezuschusst werden. Eine darüber hinausgehende Finanzierung muss von Dritten finanziert werden.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die sich durch einen Universitätsausweis bzw. Gästekarte ausweisen können. Ausgenommen von diesem Angebot sind Studierende.

Ein Merkblatt mit Hinweisen zum Antragsverfahren finden Sie in der Anlage 3, das entsprechende Antragsformular in der Anlage 3a.

4.3. Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität Göttingen

Der FamilienService bietet für Institute, zentrale Einrichtungen und andere Institutionen der Georg-August-Universität Beratung und Unterstützung bei der Organisation von Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität an und gewährt auf Antrag Zuschüsse zu den Kosten der Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität am Standort Göttingen.

Die Kinderbetreuung wird durch den externen Anbieter durchgeführt, der qualifizierte Betreuungspersonen vermittelt. Die Kinderbetreuung wird möglichst in der Nähe der Veranstaltung durchgeführt.

Antragsberechtigt sind Mitglieder und Angehörige der Universität, die eine Veranstaltung der Georg-August-Universität am Standort Göttingen durchführen. Ausgenommen von diesem Angebot sind Studierende.

Ein Merkblatt mit Hinweisen zum Antragsverfahren finden Sie in der Anlage 4, das entsprechende Antragsformular in der Anlage 4a.

4.4. Flexible Kinderbetreuung für studierende Eltern der Universität und der Universitätsmedizin

Die Georg-August-Universität Göttingen bietet flexible Kinderbetreuung für Studierende der Universität und der Universitätsmedizin an.

Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn die Studienveranstaltungen in den Randzeiten liegen, die von Betreuungseinrichtungen nicht abgedeckt werden. Dazu zählen Zeiträume am Nachmittag, am Abend oder am Wochenende. Auch studierende Eltern, deren Kinder noch keinen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte haben, können das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

Das Angebot wird durch die Kooperation mit der Kindertagespflegebörse Göttingen realisiert. Studierende werden von der Kindertagespflegebörse speziell beraten und bei der Suche nach Tagesmüttern bzw. -vätern individuell unterstützt. Die Kindertagespflegebörse wählt geeignete und den speziellen Bedürfnissen der Familie entsprechende Personen aus und stellt sie den Eltern vor. Die Kindertagespflegebörse begleitet das Tagespflegeverhältnis und garantiert die Einhaltung wichtiger Qualitätsstandards in der Tagespflege.

Die Eltern schließen einen Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson ab und vereinbaren die Betreuungszeiten und -kosten.

Ab dem 1. Oktober 2010 ist auch eine Kindernotfallbetreuung für studierende Eltern im Rahmen des Projekts möglich. Das Angebot ist in Kapitel 4.1. näher beschrieben. Ein Merkblatt mit Hinweisen zum Antragsverfahren für die Kindernotfallbetreuung finden Sie in der Anlage 2.

Finanzielle Zuschüsse zur Kinderbetreuung für studierende Eltern

Die Kosten des Beratungs- und Vermittlungsservice durch die Kindertagespflegebörse Göttingen für studierende Eltern (ausgenommen Promovierende der Universität und Promovierende der Universitätsmedizin) werden vom FamilienService übernommen.

Studierende Eltern erhalten auf Antrag beim FamilienService einen Zuschuss zu den Betreuungskosten in Höhe von maximal 2 Euro pro Betreuungsstunde, insgesamt bis maximal 100% der Gesamtkosten, wobei Zuschüsse Dritter angerechnet werden. Der Zuschuss wird semesterweise für 14 Wochen - im besonderen Fall (z.B. bei Praktika, Klausuren, Blockseminare) auch während der vorlesungsfreien Zeit - gewährt. Der Umfang der Projektmittel ist begrenzt und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung.

Der Zuschuss kann beantragt werden von

- studierenden Eltern, deren Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte hat und zusätzliche Kinderbetreuung außerhalb der Regelbetreuung benötigt oder von
- studierenden Eltern, deren Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird.

Die Zuschüsse zu den Betreuungskosten in Randzeiten werden finanziert aus dem Projekt „Flexible Kinderbetreuung für studierende Eltern“, das aus Studienbeiträgen finanziert wird. Das Projekt hat eine Laufzeit von 1.10.2012 bis 30.09.2014, der Umfang der Projektmittel beträgt 80.000 Euro.

Ein Merkblatt mit Hinweisen zum Antragsverfahren für einen finanziellen Zuschuss finden Sie in der Anlage 5, das entsprechende Antragsformular in der Anlage 5a.

Anlagen

1. Hinweise auf gesetzliche Ansprüche bei Krankheit eines Kindes
2. Merkblatt zur Antragstellung der Kindernotfallbetreuung
3. Merkblatt zur Antragstellung bei Kinderbetreuung während Dienstreisen, Tagungsreisen und Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3a. Antragsformular
4. Merkblatt zur Antragstellung von Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität Göttingen
 - 4a. Antragsformular
5. Merkblatt zur Antragstellung zur flexiblen Kinderbetreuung für studierende Eltern (Projekt)
 - 5a. Antragsformular

Anlage 1 Hinweise auf gesetzliche Ansprüche bei Krankheit eines Kindes

(Stand: 01.10.2012)

Arbeitsbefreiung (ohne Entgelt) und Kinderpflegekrankengeld nach § 45 SGB V

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung haben nach § 45 SGB V Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit gegenüber ihrem Arbeitgeber und auf **Kinderpflegekrankengeld** gegenüber der Krankenkasse, wenn ihr erkranktes versichertes Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung nicht übernehmen kann. Dieser Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage, für Alleinerziehende längstens für 20 Arbeitstage. Bei mehreren zu betreuenden Kindern beträgt der Höchstanspruch 25 Arbeitstage, für Alleinerziehende 50 Arbeitstage im Kalenderjahr.

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung sowie an Ihre Krankenkasse.

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts

Tarifbeschäftigte erhalten auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 29 TV-L. Bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren werden vier Arbeitstage/Jahr bewilligt, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat und die Notwendigkeit zur Pflege oder Betreuung durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird.

Hier berät Sie die Personalabteilung.

Beurlaubung

Aus wichtigem Grund, z.B. bei Betreuung von Kindern, ist auf Antrag eine Beurlaubung unter Verzicht auf das Entgelt (§ 28 TV-L) möglich.

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung.

Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge für den Beamtenbereich (§ 68 NBG i.V.m. § 9a Sonderurlaubsverordnung)

Beamtinnen und Beamte erhalten Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge von bis zu vier Arbeitstagen im Urlaubsjahr bei schwerer Erkrankung eines Kindes, wenn

1. dieses Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und

2. keine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person für die nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes zur Verfügung steht.

In besonderen Einzelfällen kann Sonderurlaub nach Satz 1 bis zu insgesamt 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr, bei Alleinerziehenden bis zu 16 Arbeitstagen im Urlaubsjahr, gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte durch die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege außergewöhnlich belastet wird. Urlaub nach Absatz 1 ist bei der Höchstdauer anzurechnen.

Hier berät Sie die Personalabteilung.

Beurlaubung ohne Bezüge für den Beamtenbereich (§ 62 NBG)

Für die Betreuung von Kindern unter 18 Jahren ist auf Antrag eine Beurlaubung ohne Bezüge bis zu einer Dauer von 15 Jahren möglich.

Hier berät Sie die Personalabteilung

Anlage 2

Merkblatt zur Antragstellung bei Kindernotfallbetreuung (Stand: 01.10.2012)

Die Universität Göttingen hat für die Kindernotfallbetreuung einen Kooperationsvertrag mit der Kindertagespflegebörse Göttingen abgeschlossen und den FamilienService der Universität mit der Umsetzung beauftragt. Für die Kindernotfallbetreuung entstehen den Eltern keine Kosten.

Nutzungsberechtigt sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die sich durch einen Universitätsausweis, einen Studierendenausweis bzw. eine Gästekarte ausweisen können.

Die Notfallbetreuung kann bis zu viermal je zu betreuendem Kind abgerechnet werden. Eine darüber hinausgehende Betreuung muss von den Eltern bzw. Dritten finanziert werden.

Verfahren

Nutzungsberechtigte, die von diesem Angebot Gebrauch machen möchten, wenden sich bereits vor Eintreten des Notfalls persönlich an die Kindertagespflegebörse und werden von dieser über die Voraussetzungen und das weitere Vorgehen informiert. Die Kindertagespflegebörse Göttingen ist erreichbar unter der **Telefonnummer 0551/250 82 91**.

Während der persönlichen Beratung in der Kindertagespflegebörse erfolgt die Aufnahme in den Notfall-Pool.

Den Eltern wird eine geeignete Betreuungsperson vorgestellt, die im Notfall die Betreuung übernehmen kann. Vermittelt werden

- Betreuungspersonen, die im elterlichen Haushalt Kinderbetreuung anbieten,
- Betreuungspersonen, die im eigenen Haushalt Kinderbetreuung anbieten oder
- Betreuungspersonen, die in externen Räumen Kinderbetreuung anbieten.

Die Eltern verpflichten sich an Eingewöhnungstreffen mit der vorgeschlagenen Tagespflegeperson teilzunehmen.

In einem Notfall wenden sich die Eltern an die Kindertagespflegebörse unter der Telefonnummer 0551 / 250 82 91. Anschließend wird mit der bereits im Vorfeld vermittelten Betreuungsperson der Betreuungsablauf, der Betreuungsumfang und die Betreuungszeit vereinbart.

Für das laufende Betreuungsverhältnis besteht darüber hinaus für Eltern und Betreuungspersonen ein kostenloses Beratungsangebot durch die Kindertagespflegebörse.

Anlage 3

Merkblatt zur Antragstellung bei Kinderbetreuung während Dienstreisen, Tagungsreisen und Qualifizierungsmaßnahmen (Stand: 01.10.2012)

Der Zuschuss beträgt maximal 250 Euro je Fall. Es können maximal zwei Reisen pro Jahr und Antragstellerin/Antragsteller bezuschusst werden.

Antragstellung

Das Antragsformular (Anlage 3a) mit einer Begründung der/des Vorgesetzten über die Notwendigkeit der Maßnahme und der Bestätigung des dienstlichen Interesses muss zusammen mit der Begründung, warum das Kind mitgenommen werden muss, und einem Kostenvoranschlag sowie dem Programm bzw. der Einladung zur Veranstaltung beim FamilienService der Universität eingereicht werden. Bei Nichtbeschäftigten (Stipendiaten/Stipendiatinnen, Fellows, Praktikanten/Praktikantinnen) ist der Zusammenhang der Maßnahme mit der wissenschaftlichen Betätigung der Antragstellerin/des Antragstellers an der Universität Göttingen durch die Betreuerin/den Betreuer zu bestätigen. Anträge können laufend gestellt werden, jedoch spätestens vier Wochen vor Reisebeginn.

Der FamilienService prüft und bewilligt den Antrag und informiert die Antragstellenden über die Höhe des voraussichtlichen Zuschusses. Vor Ablehnung eines Antrags wird die Zustimmung des Personalrats nach § 66 NPersVG eingeholt.

Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Belege für die tatsächlich angefallenen Kosten.

Bei Beschäftigten bzw. Beamtinnen/Beamten der Universität erfolgt die Auszahlung auf Veranlassung der Personalabteilung steuer- und sozialversicherungspflichtig zusammen mit dem Gehalt, bei allen anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität erfolgt die Auszahlung durch den FamilienService.

Anlage 3a

Antrag auf einen finanziellen Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten bei Dienst-reisen, Tagungsreisen oder Qualifizierungsmaßnahmen (Stand: 01.10.2012)

- An den FamilienService der Universität, Goßlerstr. 9, 37073 Göttingen

Name:

Name/Geburtsdatum des Kindes

Privatadresse, Telefon:.....

An der Uni Göttingen beschäftigt als: bis

Einrichtung / Fakultät und Institut / DFG-gefördertes Projekt (Nr.)
.....

Vorgesetzte/r oder Betreuer/in:.....

Bankverbindung

Kontoinhaber/in

Geldinstitut, Bankleitzahl

Kontonummer.....

Antrag Mittel für Kinderbetreuung bei:	Wann	Wo	Voraussichtliche Kosten in Euro
Dienstreise/Tagung			
Qualifizierungsmaßnahme			

- Kostenvoranschlag liegt bei** **Einladung/Veranstaltungsprogramm liegt bei**

.....
Datum/Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

- | |
|--|
| <p><input type="checkbox"/> Als Vorgesetzte/r bestätige ich hiermit, dass die angegebene Reise/Qualifizierungsmaßnahme notwendig und im dienstlichen Interesse ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Als Betreuer/in bestätige ich den Zusammenhang der Maßnahme mit der wissenschaftlichen Betätigung der Antragstellerin/des Antragstellers an der Universität Göttingen.</p> |
|--|

Datum/Unterschrift

Interner Vermerk

1. FamilienService
Originalbelege liegen vor:

2. Personalabteilung

SACHKONTO	KOSTENSTELLE	AUFTRAG	BETRAG in Euro

sachlich richtig		rechnerisch richtig	
_____ Unterschrift		_____ Unterschrift	
Belegnr.			

Anlage 4

Merkblatt zur Kinderbetreuung bei Veranstaltungen der Universität Göttingen

(Stand: 01.10.2012)

Die Universität Göttingen hat für Kinderbetreuung bei Veranstaltungen einen Kooperationsvertrag mit der Kindertagespflegebörse Göttingen – nachfolgend KTB genannt - abgeschlossen und den FamilienService der Universität mit der Umsetzung beauftragt.

Die KTB gewährleistet Qualitätsstandards bei der Auswahl der privaten Betreuungspersonen. Es werden entweder qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt, aber auch zusätzlich Personen in den Betreuer/innen-Pool aufgenommen, die für Kinderbetreuung geeignet sind, aber nicht regelmäßig für Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Diese werden in einem 15-stündigen Kurs über die KTB auf die Kinderbetreuung vorbereitet.

Durchführung

Der FamilienService berät der/die Veranstalter/in zur Planung und Durchführung der Kinderbetreuung und stellt den Kontakt zur KTB her. Die Beratung zur Ausschreibung und Abwicklung durch den FamilienService muss in der frühen Planungsphase der Veranstaltung stattfinden. Der/Die Organisator/in der Veranstaltung wenden sich spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung an die KTB und teilen diesem Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder sowie den Betreuungsumfang mit.

Die Kindertagespflegebörse Göttingen kümmert sich um eine entsprechende Anzahl von Kinderbetreuerinnen sowie um einen externen Raum, soweit dieser nicht von der Universität selbst zur Verfügung gestellt wird. Da in der Regel keine vorherige Eingewöhnung stattfinden kann, wird eine Betreuungsperson nicht mehr als vier Kinder betreuen, bei unter Dreijährigen nicht mehr als zwei Kinder. Der/Die Veranstalter/in bietet die Kinderbetreuung in Absprache mit der KTB an und kommt für die Gesamtkosten auf.

Betreuungskosten der KTB

Der Stundenlohn der Betreuungsperson beträgt bei einem Kind 10 Euro, bei zwei Kindern 12 Euro und bei drei und mehr Kindern 14 Euro. Hinzu kommt pro Veranstaltung eine Vermittlungsgebühr von 30 Euro pro Betreuungsperson. Die Kosten für externe Räume betragen je nach Größe 10 bis 15 Euro pro Stunde. Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung beträgt 20% der Gesamtkosten.

Antrag auf einen finanziellen Zuschuss

Der/Die Veranstalter/in beantragt vor der Veranstaltung - wenn die Anzahl der angemeldeten Kinder feststeht - den Zuschuss zur Kinderbetreuung im FamilienService. Der Zuschuss wird als Pauschalbetrag pro tatsächlich betreutem Kind bewilligt. Der Pauschalbetrag pro Kind und Tag beträgt 100 Euro. Nach Vorlage der Bestätigung der KTB über die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder erfolgt auf Veranlassung des FamilienService die Überweisung des bewilligten Zuschusses mittels Budgetverlagerung an den/die Veranstalter/in. Für den Antrag benutzen Sie bitte die Anlage 4a.

Anlage 4a

**Antrag auf einen finanziellen Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten während
Veranstaltungen der Universität Göttingen (Stand: 01.10.2012)**

- An den FamilienService der Universität, Goßlerstr. 9, 37073 Göttingen

Bitte beachten: Der Zuschuss beträgt pro Kind/Tag 100 Euro und wird mittels einer Budgetverlagerung ausgezahlt nach Vorlage des Nachweises der KTB über die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder.

Antragstellende Einrichtung bzw. Fakultät und Institut:

.....

Kostenstelle:.....

Ansprechpartner/in, Telefon:

Veranstaltung:

.....

Wann/Wo

Wir beantragen einen Zuschuss für die Betreuung von angemeldeten
Kinder.

.....

Datum/Stempel/Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Interner Vermerk (hier bitte nichts eintragen)

Nachweis über Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder liegt vor.

FamilienService bewilligt: Euro

Budgetminderung zu Lasten:.....

Budgeterhöhung zu Gunsten:.....

Sachlich/rechnerisch richtig

Anlage 5

Merkblatt zur Antragsstellung für flexible Kinderbetreuung für studierende Eltern (Stand: 01.10.2012)

A. Beratung zur Kindertagespflege, ggf. Vermittlung einer Tagespflegeperson

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an unseren Kooperationspartner:

Kindertagespflegebörse Göttingen

Alva Cornelius oder Michael Plaumann, Waageplatz 8, 37073 Göttingen

Telefon: (0551) 38 43 85-0 / www.kindertagespflege-goe.de

E-Mail: cornelius@kindertagespflege-goe.de oder plaumann@kindertagespflege-goe.de

Öffnungszeiten für Beratung:

Montag und Donnerstag 15 bis 18 und Dienstag 9.30 bis 12 Uhr

Telefonische Sprechstunde: Mittwoch 9.30 bis 12 Uhr

B. Antrag auf Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten

Nach Entscheidung des Präsidiums vom 30.07.2008 können Studierende (ausgenommen Promovierende) und seit WS 12/13 Studierende der Medizin der Georg-August-Universität Göttingen im Rahmen des Studienbeitragsprojekts „Flexible Kinderbetreuung an der Universität Göttingen“ einen Zuschuss zur Kinderbetreuung beim FamilienService beantragen.

Verfahren

1. Den Antrag auf einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten stellen Sie bitte am Anfang des Semesters. Benutzen Sie hierfür bitte die Anlage 5a und fügen Sie bitte ebenfalls den Tagespflegevertrag bei.
2. Der FamilienService prüft den Antrag und teilt per E-Mail mit, mit welchem Zuschuss gerechnet werden kann.
3. Der/Die Antragsteller/in muss am Ende des Semesters dem FamilienService schriftlich (z.B. per E-Mail) die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden mitteilen.
4. Der Zuschuss für die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden wird anschließend vom FamilienService zur Zahlung angewiesen.

C. Kindernotfallbetreuung

Studierende Eltern können ebenfalls die in Kapitel 4 vorgestellte Kindernotfallbetreuung in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Anlage 2.

Anlage 5a

Antrag auf Zuschuss zur Kinderbetreuung für studierende Eltern (Stand: 01.10.2012)

- An den FamilienService der Universität, Goßlerstr. 9, 37073 Göttingen

Bitte beachten: Sie müssen dem FamilienService am Ende des Semesters schriftlich (z.B. per E-Mail: familienservice@zvw.uni-goettingen.de) mitteilen, wie viele Betreuungsstunden tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Erst dann kann der Zuschuss ausgezahlt werden. Der Zuschuss beträgt max. 2 Euro pro Betreuungsstunde, insgesamt bis max. 100 % der Gesamtkosten, wobei Zuschüsse Dritter angerechnet werden. Der Zuschuss wird semesterweise für 14 Wochen - im Härtefall auch während der vorlesungsfreien Zeit - gewährt. Der Umfang der Projektmittel ist begrenzt und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung. Der Antrag muss für jedes Semester neu gestellt werden.

Name

Adresse:..... **Telefon:**.....

Imma-Nr.:..... **E-Mail:**.....

Studienfach/Fachsemester:.....

Ich beantrage einen Zuschuss zur Kinderbetreuung für das **WS Jahr:**..... **SS**

Jahr:

Anzahl und Alter der Kinder:

Mein Kind ist in einer Betreuungseinrichtung

Ich beantrage einen Zuschuss für folgende Zeiten außerhalb der regulären
Betreuungszeit:

Montag Dienstag

Mittwoch Donnerstag.....

Freitag Unregelmäßige Zeiten: Liste bitte auf der
Rückseite!

**Der Pflegevertrag/Nachweis ist beigelegt und bestätigt den beantragten
Betreuungsumfang.**

Mein Kind hat keinen Kita-Betreuungsplatz

Ich beantrage den Zuschuss für folgende Betreuungszeiten:

Montag Dienstag

Mittwoch Donnerstag.....

Freitag Unregelmäßige Zeiten: Liste bitte auf Rückseite!

Der Tagespflegevertrag ist beigefügt und bestätigt den beantragten Betreuungsumfang.

Ich erhalte bereits einen Zuschuss vom in Höhe von Euro /Std.

Ich beantrage den Zuschuss zusätzlich für die vorlesungsfreie Zeit
(Begründung auf Rückseite).

Bankverbindung

Konto Nr.

Bank

BLZ

SACHKONTO	KOSTENSTELLE	AUFTRAG	BETRAG in €
669100		100 122 1005	
sachlich richtig		rechnerisch richtig	
_____ Unterschrift		_____ Unterschrift	
Belegnr.			
Bestätigung über tatsächlichen Betreuungsbedarf eingegangen am:			

Datum/Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Präsidium:

Das Präsidium hat am 04.12.2012 die zweite Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1640, zuletzt geändert am 14.07.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2010 S. 1099) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) wird wie folgt geändert:

1. a) § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Vergabe von Kurzzeitstipendien für Aufenthalte im Lichtenberg-Kolleg erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor des Lichtenberg-Kollegs und das zuständige Präsidiumsmitglied, die Vergabe von Forschungstipendien für Post-Doktoranden im Lichtenberg-Kolleg (Junior Fellowship-Stipendien) durch die Direktorin oder den Direktor des Lichtenberg-Kollegs im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat.“
 - b) § 2 Abs. 4 wird durch einen neuen Satz 3 ergänzt: „Für die Junior Fellowship-Stipendien kann nach Beschluss des Präsidiums von der Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 abgewichen werden.“
 - c) In § 10 wird folgender neuer Absatz 3 hinzugefügt:
„(3) Absatz 2 gilt für Stipendienprogramme zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen entsprechend.“
2. Die Modalitäten für die Junior Fellowship-Stipendien am Lichtenberg-Kolleg werden, so wie in der Anlage dargestellt als ergänzendes Stipendienprogramm im Sinne von § 10 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Stipendienrichtlinie beschlossen und der Stipendienrichtlinie als Anlage hinzugefügt.



Georg-August-Universität
Göttingen

Lichtenberg-Kolleg
- in der Historischen Sternwarte -

**Stipendienprogramm des Lichtenberg-Kollegs als Anlage zu § 10 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2
der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin)**

Name:	Junior Fellowship-Stipendien am Lichtenberg-Kolleg
Ziel:	Ziel der Stipendien des Lichtenberg-Kollegs ist die Gewinnung von hochqualifizierten jüngeren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als Fellows des Lichtenberg-Kollegs. In der Zusammenarbeit zwischen Fellows und Göttinger Assoziierten sollen Schwerpunktthemen in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften identifiziert, vernetzt und weiterentwickelt werden. Das Lichtenberg-Kolleg leistet so einen wichtigen Beitrag zur Schwerpunkt- und Profilbildung der Universität und des Forschungsstandorts Göttingen.
Antragsberechtigte:	Die Junior Fellowships werden international ausgeschrieben. Bewerben können sich Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, deren Promotion nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
Verfahren und Vergabe:	Die Ausschreibung der Junior Fellowships erfolgt auf der Internetseite des Lichtenberg-Kollegs sowie in der internationalen (Fach-)Presse. Die Mitglieder des Göttingen Research Campus werden über die Möglichkeit, Junior Fellows vorzuschlagen ebenfalls über die Internetseite des Lichtenberg-Kollegs informiert. Die Vergabe der Junior Fellowship-Stipendien erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor des Lichtenberg-Kollegs im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat.
Kriterien:	Die Auswahl erfolgt nach den Kriterien der wissenschaftlichen Exzellenz und in der Regel im Hinblick darauf, ob die bisherigen Forschungsgebiete bzw. das in Göttingen zu verfolgende Forschungsprojekt zu den Themenschwerpunkten des Lichtenberg-Kollegs passen.
Dauer:	Die Junior Fellowships können für bis zu 24 Monate vergeben werden.
Beginn:	Die erstmalige Stipendienvergabe erfolgt zum 01.01.2014.
Höhe des Stipendiums:	Junior Fellows erhalten ein monatliches Stipendium entsprechend der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen, inklusive der vorgesehenen Kinderzulage. Weiterhin kann ein Zuschuss für Sach-, Reise- und Publikationskosten in Höhe von 203 Euro monatlich gezahlt werden. Junior Fellows, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Göttingen haben sowie Junior Fellows, für die eine Ausnahme von der Residenzpflicht zugelassen wurde (siehe Sonstiges), erhalten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 600 Euro monatlich.
Finanzierung:	Die Stipendien werden aus dem Gesamtbudget des Lichtenberg-Kollegs finanziert. Vor Vergabe des Stipendiums wird gegenüber dem Präsidium belegt, dass für die vorgesehenen Stipendien über die gesamte Förderperiode ausreichend Finanzmittel vorhanden sind.
Sonstiges:	Es besteht eine Residenzpflicht im Gebiet der Stadt Göttingen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Residenz im Landkreis Göttingen als ausreichend zugelassen werden. Abweichend von Satz 1 entfällt die Residenzpflicht für vorübergehende Forschungsaufenthalte von in der Regel nicht mehr als einem Monat. Die Entscheidung nach Sätzen 1 und 2 trifft die Direktorin oder der Direktor des Lichtenberg-Kollegs auf zu begründenden Antrag des Junior Fellows.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

In den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 6 vom 22.01.2013 (S. 64) ist die Ordnung des „Graduiertenkollegs 1644 Skalenprobleme in der Statistik“ bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

Die in § 4 Abs. 6 Satz 7 Buchstabe a) der Ordnung des „Graduiertenkollegs 1644 Skalenprobleme in der Statistik“ genannte Anlage wird nachfolgend bekannt gemacht:

Anlage zu § 4 Abs. 6 Satz 7 Buchstabe a)

I. Modulübersicht

Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen des Graduiertenkollegs 1644 „Skalenprobleme der Statistik“ promovieren, müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 29 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolvieren.

1. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 25 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Statistische Methoden

aa. Pflichtbereich

Folgendes Pflichtmodul muss absolviert werden:

P.SPS.01 Introduction to Mixed Models and Spatial Statistics (8 C / 8 SWS)

bb. Wahlpflichtbereich

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der

nachfolgenden Module erst zulässig, sofern das zunächst belegte Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

P.SPS.02 Advances in Spatial Statistics (4 C / 4 SWS)

P.SPS.03 Generalisierte Regression (4 C / 4 SWS)

b. Fachliche Spezialisierung

Es müssen Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden. Module des Bereichs „Fachliche Spezialisierung“ können aus dem fachspezifischen Lehrangebot der beteiligten Fakultäten der Universität entnommen werden und können im Einzelverfahren durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

c. Forschungsseminare, Kolloquien, Sommerschulen und Fachtagungen des GRK 1644

Folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C müssen absolviert werden:

P.SPS.04 Kolloquien und Forschungsseminare (6 C / 4 SWS)

P.SPS.05 Fachtagungen und Sommerschulen (4 C)

2. Schlüsselkompetenzen

Es müssen insgesamt wenigstens 4 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtbereich

Es muss folgendes Modul erfolgreich absolviert werden:

P.SPS.06 Diversity Competence and Good Scientific Practice (2 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtbereich

Es müssen Module im Umfang von mindestens 2 C erbracht werden. Dafür können Module aus dem fächerübergreifenden Lehrangebot der Universität entnommen werden und können im Einzelverfahren durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

Abteilung Forschung:

Ausgelöst durch Veränderungen im Personalbestand hat die Leitung der Abteilung Forschung die Zuordnung der Aufgaben aktualisiert (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1)).

Das geänderte Organigramm der Abteilung Forschung wird nachfolgend bekannt gemacht.



